

Verordnungsblatt für die Gemeinde Berwang

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. November 2025

6. Kanalbenützungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Berwang erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal, als Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Der Schmutzwasserkanal dient zur Ableitung von häuslichen Abwässern zur Wasserkirung in die kommunalen Kläranlagen.

(4) Der Niederschlagswasserkanal dient zur Ableitung der Oberflächenwässer, Niederschlags- und Regenwässer sowie Schmelzwässer von baulichen Anlagen in örtliche Fließgewässer.

§ 2

Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Wird hingegen ein Gebäude abgebrochen oder zerstört und anschließend wiederaufgebaut, für welches die Baumasse zuvor noch nicht Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr war, so gilt das wiederaufgebaute Gebäude im Sinne der gegenständlichen Verordnung als Neubau.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnels,
- b) sowie Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser,
- c) des Weiteren überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen,

jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasche im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasche. Als Vergrößerung der Baumasche nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal (Kanalanschlussgebühr) beträgt einmalig 7,39 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage für Schmutzwasser, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals für Schmutzwasser.

§ 3

Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der überbauten Fläche und befestigten Fläche auf den an die Kanalisationssanlage für Niederschlagswasser angeschlossenen Grundstücken.

(2) Die Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal (Regenwasserkanalanschlussgebühr bzw. Trennkanalanschlussgebühr) beträgt einmalig 2,52 Euro pro Quadratmeter überbauten Fläche und befestigten Fläche.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage für Niederschlagswasser, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals für Niederschlagswasser.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,94 Euro pro Kubikmeter.

(2) Für die laufende Gebühr ist zur Bereitstellung der Schmutzwasserentsorgung jährlich pro angeschlossenem und bewohntem Objekt eine Mindestgebühr (= Mindestabnahmemenge) von 50 Kubikmetern Wasserverbrauch zu bezahlen. Darunter fallen auch weitere Wohnsitze und in Betrieb befindliche Betriebsstätten.

(3) Wird Wasser aus nicht gemeindlichen Anlagen bezogen, dann hat der Gebührenpflichtige diese Menge auf seine Kosten durch Wasserzähler der Gemeinde Berwang nachzuweisen.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage für Schmutzwasser.

(5) Für die Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage für Niederschlagswasser wird keine laufende Gebühr verrechnet.

(6) Die laufende Gebühr ist im 1. und 2. Halbjahr eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Mindestgebühr (= Mindestabnahmemenge) erfolgt im 2. Halbjahr.

(7) Freimengen von der laufenden Gebühr:

- Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird für die laufende Gebühr je Großviecheinheit ein Wasserverbrauch von 15 Kubikmeter pro Jahr in Abzug gebracht. Die Großviecheinheiten richten sich nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer, wobei ein Stück Vieh maximal eine Großviecheinheit betragen kann. Für die Ermittlung des Viehstandes gilt die jeweilige letzte Viehzählung. Die Mindestabnahmemenge gemäß § 5 Abs. 2 ist jedenfalls zur Vorschreibung zu bringen.

- b) Vorstehende Angaben müssen vom Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen des Viehbestandes müssen der Gemeinde gemeldet werden.
- c) Die Freimengen werden bei der Vorschreibung der laufenden Gebühr im 2. Halbjahr eines jeden Jahres berücksichtigt.

§ 6

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 8. Juni 2015, kundgemacht vom 9. Juni 2015 bis 24. Juni 2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Berktold